

Schleswig Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4168



**Haus & Grund**<sup>®</sup>  
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.  
Schleswig-Holstein

Der Verbandsvorsitzende

Haus & Grund Schleswig-Holstein, Stresemannplatz 4, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Dem Vorsitzenden des Wirtschafts- und Digitalisie-  
rungsausschuss  
Herrn Abgeordneten Claus Christian Claussen  
Per E-Mail: [wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

**Haus & Grund Schleswig-Holstein**  
Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-,  
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Durchwahl 04 31 / 66 36 - 111  
Unser Zeichen bž  
Datum 11. Dezember 2024

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften**

- **Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/2553**
- **Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 20/2610**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

### **1. Allgemeines**

Haus & Grund Schleswig-Holstein unterstützt und teilt ausdrücklich das Ziel der schleswig-holsteinischen Landesregierung, die Energiewende im Gebäudesektor und dessen Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 herbeizuführen. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, informieren wir unsere rund 74.000 Mitglieder über unsere Medien, dass die Klimaneutralität des Gebäudebestandes für den Klimaschutz unabdingbar ist. Aktuell bieten wir mit Fördermitteln des Landes eine Energieberatung für Immobilieneigentümer an. Diese ist aus unserer Sicht entscheidend, damit Immobilieneigentümer Informationen darüber erhalten, was sie unternehmen müssen, um ihre Immobilie klimaneutral zu bekommen.

Bevor wir auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfes eingehen, merken wir folgendes an:

#### **a. CO<sup>2</sup> Preis**

Aus unserer Sicht ist Ordnungsrecht wie der vorliegende Gesetzentwurf nicht der richtige Weg. Wir halten Preisanreize für zielführender, da Immobilieneigentümer wie alle Menschen preissensibel sind. Wenn der CO<sup>2</sup> Preis steigt, werden Eigentümer selbst alles

T 04 31 / 66 36 - 110  
F 04 31 / 66 36 - 188  
Stresemannplatz 4, 24103 Kiel  
[info@haus-und-grund-sh.de](mailto:info@haus-und-grund-sh.de)  
[www.haus-und-grund-sh.de](http://www.haus-und-grund-sh.de)

unternehmen, diese Kosten zu vermeiden und investieren, um ihre Immobilie mit erneuerbaren Energien zu beheizen.

**b. Gebäudeenergiegesetz des Bundes (GEG)**

Aus unserer Sicht ist mit der Einführung des GEG das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) überflüssig geworden. Die Regelungsinhalte für Immobilieneigentümer sind nahezu identisch. Beide Gesetze regeln die Verpflichtungen des Eigentümers einer Immobilie beim Heizungstausch. Nach unserer Erfahrung ist es insbesondere für private Grundeigentümer, deren Interessen wir vertreten, sehr schwer nachvollziehbar, die Regelungsinhalte beider Gesetze nachzuvollziehen. Das führt zu weniger Akzeptanz. Infolgedessen stellt das EWKG Bürokratie dar, deren Regelungsinhalt aus unserer Sicht nicht zwingend notwendig erscheinen lässt, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

**2. Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/2553**

In unserer Stellungnahme gehen wir auf einzelne Regelungen ein, die aus unserer Sicht Immobilieneigentümer betreffen.

**a. § 12 Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung**

Wir halten die Regelungen zu den Fernwärmepreisen für unzureichend. Da es sich bei den Anbietern von Fernwärme regelmäßig um Monopolisten handelt, ist eine strikte Preisregulierung erforderlich, um die Fernwärmepreise für die Verbraucher – Eigentümer und Mieter – angemessen zu gestalten. Ein Portal mit einer Preisübersicht ist unzureichend, da der Verbraucher hieraus keine Rechte ableiten kann. Das in § 12 Absatz 6 geregelte Ordnungsrecht ist zu unbestimmt. Wir schlagen ein Gebührenmodell vor, um den Verbrauchern einen angemessenen Rechtsschutz zu ermöglichen.

**b. § 16 ff. Klimaschutz an Gebäuden**

Wie dargestellt halten wir diese Regelung des EWKG im Hinblick auf das GEG für überflüssig. Das wird im EWKG an § 19 auch deutlich, wonach die Regelungen des GEG vorgehen.

**c. § 26 f. Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen bei Gebäuden**

Diese Regelung lehnen wir ab. Ordnungsrecht ist hier nicht notwendig. Immobilieneigentümer bauen PV-Anlagen ein, wenn das wirtschaftlich ist.

Wir schlagen vor, den Begriff des „Neubaus“ in der Gesetzesbegründung näher zu erläutern. Dachgeschossausbau und Gebäudeaufstockung dürfen nicht unter den Regelungsinhalt fallen. Dies würde die Baukosten weiter verteuern.

Für vermietete Immobilien ist das Thema des „Mieterstroms“ noch nicht sinnvoll gelöst. Vermieter können Mietern ihren Strom nicht ohne Weiteres verkaufen und einfach abrechnen. Eine Einspeisung stellt sich dann oft als unwirtschaftlich dar. Damit wirkt sich diese Regelung negativ auf die Wohnkosten aus.

Die in § 26 Absatz 3 und 4 geregelte Befreiungsmöglichkeiten ist zeit- und kostenaufwendig. Das treibt die Baukosten weiter in die Höhe und verlängert Baugenehmigungsverfahren.

### **3. Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 20/2610**

Den Änderungsantrag lehnen wir ab. Dieser führte zu mehr Bürokratie und regulatorische Markt eingriffe. Haus & Grund steht für Entbürokratisierung und möglichst wenig Eingriffe in den Markt.

Wir stehen für Fragen gern zur Verfügung. Sollte es zu einer mündlichen Anhörung kommen, würden wir uns über eine Einladung freuen, um unseren Standpunkt darlegen und Fragen des Ausschusses beantworten zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
Alexander Blažek  
Verbandsvorsitzender